

**Vierte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-
Kostenverordnung
Vom ...**

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1
Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 270), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:
"Für Anträge nach § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung, die sich auf Gebühren beziehen, denen eine Amtshandlung für eine Geräteklasse zugrunde liegt, die in Anhang II nicht verzeichnet ist, gilt Anhang II in der Fassung der Verordnung, welche im Zeitpunkt der Beantragung der Amtshandlung galt."

2. Der Anhang 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	R e g i s t r i e r u n g	
1.01	Registrierung je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart, soweit der Hersteller nicht bereits mit einer anderen Marke und Geräteart registriert ist	64,--
1.02	Weitere Registrierung je Hersteller, Marke sowie Geräteart, soweit der Hersteller bereits mit mindestens einer Marke und Gerä- teart registriert ist	35,--
1.03	Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Regist- rierungen nach den Nummern 1.01 und 1.02 je Änderungssitzung	43,--
1.04.a	Vollprüfung einer hersteller-individuellen Garantie je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart	129,--
1.04.b	Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantie- system je Hersteller und erster Prüfung der Garantie für eine Geräteart	118,--
1.04.c	Erweiterung einer nach Nummer 1.04.a und 1.04.b nach- gewiesenen Garantie auf andere Geräteart je Hersteller für jede weitere Prüfung der Garantie je Geräteart	37,--

1.04.d	Änderung bzw. jährliche Aktualisierung einer oder nachträglichem Wechsel zu einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie bei unveränderter Geräteart je Änderung, Aktualisierung oder nachträglichem Wechsel	83,--
1.04.e	Änderung sonstiger Garantiedaten je vorgenommener Änderung	35,--
1.04.f	Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes je Registrierung	107,--
1.05	Sonstige Registrierungsdatenänderung je Änderungssitzung	21,--
1.06	Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang	28,-- bis 400,--
1.07	Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht	28,-- bis 7.500,--
2	Bereitstellungsanordnung	20,--
3	Abholanordnung	25,--
4	Sanktionen	
4.01	Garantieaufstockungsanordnung	28,--
4.02	Widerruf der Registrierung	bis zu 75 Prozent der Gebühr nach Nummer 1

„

3. Der Anhang 2 (zu § 2 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

„Anhang 2

(zu § 2 Absatz 2)

...

Gewichtsklasse	Geräteklasse	Schwellenwert in kg/Jahr (= 12 Monate)
Gewichtsklasse I	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Haushaltskleingeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung - Geräte für die Informations- und/oder Datenverarbeitung, das Drucken von Informationen und die Übermittlung gedruckter Informationen in privaten Haushalten - In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte - Mobil-Telefone - Kameras (Foto) - Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik - Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III - Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten - Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für die Nutzung in privaten Haushalten - Lampen, Gasentladungs- und LED-Lampen, sowie Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht für ausschließlich gewerbliche Nutzung - Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten - Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten - Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten 	30
Gewichtsklasse II	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Datensichtgeräte - Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten - Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung - Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung - Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender - Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung 	70
Gewichtsklasse III	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - TV-Geräte - Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment - Großdisplays - Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten - Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten 	120
Gewichtsklasse IV	z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsgroßgeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung - Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten - Automatische Ausgabegeräte für ausschließlich gewerbliche Nutzung 	300

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den...

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit